

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0346/09	09.11.2009
zum/zur		
F0166/09 / FDP Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Hartz- IV-Forderungen - Entwicklung von Freitischen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	24.11.2009	

Die FDP-Fraktion bittet die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat sich die Gesetzeslage zwischenzeitlich geändert, so dass auch in Magdeburg wie in Haldensleben, aber auch in Staßfurt Freitische zur Verfügung gestellt werden könnten?
2. Wenn nicht: Ist bekannt, auf welcher gesetzlichen Grundlage in Haldensleben und Staßfurt das Angebot von Freitischen möglich ist?
3. Wenn ja: Bereitet die Stadtverwaltung eine entsprechende Drucksache vor, auf deren Grundlage Freitische angeboten werden können? Wann wird die Vorlage in den Stadtrat eingebracht?
4. Warum erhält die Öffentlichkeit durch eine Pressemitteilung des Stadtverbandes der Partei DIE LINKE Kenntnis von den Überlegungen des Sozialbeigeordneten?
5. Sind die Überlegungen des Sozialbeigeordneten abgestimmt mit dem für das Schulressort zuständigen Beigeordneten?

1. Die Gesetzeslage (§72a SchulG LSA) hat sich nicht geändert. Der Verwaltung liegt die Unterlage für die Gewährung von Freitischen in Haldensleben vor. Die Freitisch-Regelung gilt für in Not geratene Familien bzw. Kinder. Bedürftigkeit, etwa im Sinne des SGB II, ist kein hinreichender Grund für das Erbringen der Leistung. Es geht um plötzliche Ereignisse, die eintreten und zu einer Notsituation führen (Brand, Todesfall u.ä.). Gleiche Regelungen finden sich auch in den Drucksachen des Salzlandkreises von 2008 („Verwaltungsrichtlinie zur Schulspeisung an den Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises“; M/173/2009) und der Stadt Dessau-Roßlau von 2009 („Schulspeisung und Freitische an kommunalen allgemein bildenden Schulen der Stadt Dessau-Roßlau“; DR/IV/026/2009/V-40). Hier werden als Beispiele für „besondere Fälle“ Notlagen genannt wie Hausbrand und Insolvenzverfahren (Salzlandkreis) oder Verschuldung, Langzeiterkrankung, Schadensereignisse und Sterbefälle (Dessau-Roßlau). Auch der Kommentar zum Schulgesetz definiert *besondere Fälle* als „besondere soziale Notlagen der Eltern“.

2. Es gibt keine bundes- oder landesrechtliche Regelung zum Anspruch auf Freitische. Die o. g. Kommunen/Landkreise haben im eigenen Ermessen für Einzelfälle Regelungen einschließlich einer Deckungsquelle geschaffen.

3. Die Stadtverwaltung bereitet keine Drucksache zur Gewährung von Freitischen in Not-situationen vor.

4. Die Überlegungen des Sozialbeigeordneten betrafen nicht die Freitische, sondern grundsätzliche Positionen, wie sie der Oberbürgermeister bereits auch vertreten hat.

5. Die genannten Positionen des Sozialbeigeordneten werden auch vom Beigeordneten für Kultur, Schule und Sport mitgetragen.

Diese Stellungnahme ist mit Dezernat V abgestimmt.

Dr. Koch